

**Zweite Änderungssatzung  
zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg  
vom 19. Februar 2020**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund von § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 HS 2 wird das Wort „Frauenförderplans“ durch das Wort „Gleichstellungsplans“ ersetzt.
2. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Buchstaben a), b) und c) werden gestrichen.
  - b) Die bisherigen Buchstaben d), e), f) und g) werden zu den Buchstaben a), b), c) und d).

**Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 19. Februar 2020

gez.

Michael Stock  
Bürgermeister